

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 17/6263, 17/7469 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG)

Bericht der Abgeordneten Norbert Barthle, Carsten Schneider (Erfurt), Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch und Priska Hinz (Herborn)

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Richtlinie des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Richtlinie 2010/24/EU) bis zum 30. Dezember 2011 in nationales Recht umzusetzen sowie weitere steuerrechtliche Änderungen zeitnah vorzunehmen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand (Steuermehr- (+)/-mindereinnahmen (-))

| Gebietskörperschaft | Volle Jahreswirkung* | in Mio. Euro | | | | |
|----------------------|----------------------|--------------|------|------|------|------|
| | | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| Insgesamt | +367 | +490 | +320 | +349 | +367 | +367 |
| Bund | +95 | +142 | +75 | +87 | +95 | +95 |
| Länder und Gemeinden | +272 | +348 | +245 | +262 | +272 | +272 |

* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

2. Vollzugaufwand

Die Höhe des durch die Umsetzung der Richtlinie 2010/24/EU entstehenden Vollzugaufwands ist nicht abschätzbar. Durch den Einsatz elektronischer Verfahren sowie durch die Verwendung von Standardformularen in der jeweiligen Amtssprache wird es zu einer schnelleren Bearbeitung und Abwicklung der Amtshilfe kommen. Dem stehen möglicherweise steigende Fallzahlen gegenüber, die auf der Erweiterung des Anwendungsbereichs des neuen EU-Beitreibungsgesetzes auf sämtliche Steuern und Abgaben sowie auf alle juristischen und natürlichen Personen beruhen. Da Bedienstete anderer Mitgliedstaaten an behördlichen Ermittlungen teilnehmen können und dementsprechend auch deutsche Bedienstete in andere Mitgliedstaaten entsendet werden können, ist mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu rechnen. Geringfügige Sachkosten können durch den Anschluss an das elektronische Kommunikationssystem und die Bereitstellung der entsprechenden Hard- und Software entstehen, wobei dies auch bereits in der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 1179/2008 vom 28. November 2008 vorgesehen war.

Die Anhebung des Höchstbetrages zur steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder eines Erststudiums als Sonderausgaben von

4 000 Euro auf 6 000 Euro hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Steuerverwaltungen der Länder.

Bereits mit der Entscheidung zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) nach § 39e des Einkommensteuergesetzes (EStG) im Jahressteuergesetz 2008 und der Übertragung der Zuständigkeit von den Kommunen auf die Finanzverwaltung der Länder hat der Gesetzgeber einen längerfristigen Umstellungsprozess in Gang gesetzt. Dadurch erhöht sich bis zum Abschluss des Prozesses der Verwaltungsaufwand bei den Finanzämtern zunehmend. Bei den Kommunen erfolgt aber gleichzeitig eine deutliche Entlastung, was bereits im Jahressteuergesetz 2008 berücksichtigt wurde. Die Belastung der Steuerverwaltungen der Länder infolge des Systemwechsels beim Lohnsteuerabzugsverfahren ist damit größtenteils im bereits geltenden Recht angelegt.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Regelungen zum Lohnsteuerabzugsverfahren ist von geringfügigen, nicht bezifferbaren Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand der Steuerverwaltung der Länder auszugehen. Die in begrenztem Umfang mögliche Bildung von bestimmten Abzugsmerkmalen und Freibeträgen für mehrere Jahre dürfte den Vollzugsaufwand reduzieren. Dagegen bewirkt z. B. der Umstand, dass die Daten der Meldebehörden für die Finanzbehörden keine absolute Bindungswirkung entfalten sollen und diese in begründeten Fällen eine Prüfung veranlassen müssen, tendenziell einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Die vorgesehene Einführung eines automatisierten Verfahrens für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen wird in den Rechenzentren der Landesfinanzverwaltungen Mehraufwand durch die notwendige Anpassung der automationstechnischen Unterstützung für das Besteuerungsverfahren verursachen. Der Bund ist an diesem in den Ländern entstehenden Vollzugsaufwand unmittelbar beteiligt, soweit die automationstechnischen Anpassungen im Rahmen des Vorhabens KONSENS vorgenommen werden. Da das Verfahren für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen automatisiert erfolgt und die auf die einzelnen Religionsgemeinschaften entfallenden Beträge bereits in den Steueranmeldungen separat aufgeführt werden, übernehmen die Betriebsstättenfinanzämtern der Kirchensteuerabzugsverpflichteten weitestgehend nur noch eine Weiterleitungsfunktion, die mit keinem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden ist. Möglicher Mehraufwand infolge einer Inanspruchnahme des Widerspruchsrechts wird als vernachlässigbar eingeschätzt. Die automatisierten Mitteilungsverfahren müssen vom Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellt und gepflegt werden. Es ist mit einer jährlichen Anzahl von Anfragen der Kreditinstitute im deutlich zweistelligen Millionenbereich zu rechnen. Entsprechende Ressourcen für Pflege und Wartung der Systeme sind daher beim Bund vorzuhalten. Die bei Bundesbehörden entstehenden Kosten werden durch Dritte erstattet.

Die Einführung einer Nachzahlungsmöglichkeit für Altersvorsorgebeiträge wird bei der zentralen Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 81 EStG) zu einem derzeit nicht bezifferbaren Mehrbedarf an Sach- und Personalausgaben führen. Dieser Mehrbedarf ist der Deutschen Rentenversicherung Bund aus dem Einzelplan 08 (Kapitel 08 03) zu erstatten.

Aufgrund der schätzungsweise eher geringen Fallzahlen kann der hinsichtlich der Einführung eines Antragsrechts zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) entstehende Verwaltungsmehraufwand vernachlässigt werden.

Durch die Neuregelung zu Schenkungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unterliegen mehr Lebenssachverhalte der Schenkungsteuer. Dadurch ist mit einem erhöhten Ermittlungsaufwand und mit einer steigenden Zahl von überwachungspflichtigen Fällen zu rechnen. Da keine Erkenntnisse über die Fallzahlen vorliegen, ist der Mehraufwand, der bei den Steuerverwaltungen der Länder ausgelöst wird, nicht quantifizierbar.

Mit der Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken werden die Landesfinanzbehörden berechtigt, Daten (insbesondere für die Verprobung der Grundsteuer und Grunderwerbsteuer) zur statistischen Aufbereitung an die statistischen Ämter der Länder sowie dem Statistischen Bundesamt zu übermitteln. Da grundsätzlich nur bereits vorliegende Daten übermittelt werden, dürfte der Mehraufwand für die Länder nur gering sein. Sofern die Übermittlung auf elektronischem Wege erfolgen kann, fällt er noch niedriger aus. Insgesamt kann der damit verbundene Mehraufwand für die Steuerverwaltungen der Länder zwar nicht quantifiziert und als vernachlässigbar klein bewertet werden.

Soweit nicht anderweitig aufgeführt, soll der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund im Einzelplan 08 finanziell und stellenmäßig innerhalb des Einzelplans 08 ausgeglichen werden.

Sonstige Kosten

Über die dargestellten Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinaus entstehen der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, keine direkten sonstigen Kosten.

Die Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes verhindert den Missbrauch der staatlichen Förderung durch die Arbeitnehmer-Sparzulage für bestimmte Immobilienvertriebsmodelle. Es ist zu erwarten, dass sich die Nachfrage der Arbeitnehmer in diesem Bereich auf weiterhin staatlich geförderte Anlageformen im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes verschiebt. Auswirkungen auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau treten nicht ein.

Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt/verändert/abgeschafft:

| | |
|--------------------------|----------------------------------|
| Anzahl: | 6/2/0 |
| betroffene Unternehmen: | aller Wirtschaftszweige |
| Häufigkeit/Periodizität: | je nach Regelung unterschiedlich |
| erwartete Entlastung: | rd. 3,8 Mio. Euro |
| Einmalkosten: | rd. 50,3 Mio. Euro |

- b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt/verändert/abgeschafft:

Anzahl: 4/1/0

betroffene Kreise: Arbeitnehmer

Häufigkeit/Periodizität: je nach Regelung unterschiedlich

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 26. Oktober 2011

Der Haushaltsausschuss

Herbert Frankenhauser
Stellvertretender Vorsitzender

Norbert Barthle
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Priska Hinz (Herborn)
Berichterstatterin

